

Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2024

Nr. 2024/462

Egerkingen: Erschliessungsplanung «ÖV-Erschliessung Areal Gäupark» / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat die Erschliessungsplanung «ÖV-Erschliessung Areal Gäupark» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Erschliessungsplan Bannstrasse mit Baulinien und Strassenklassierung, Situation 1:500
- Erschliessungsplan Hausimollstrasse mit Baulinien und Strassenklassierung, Situation 1:500.

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Vorprojekt Bannstrasse, Strassenbau, Situation 1:500
- Vorprojekt Bannstrasse, Werkleitungen, Situation 1:500
- Vorprojekt Hausimollstrasse, Strassenbau, Situation 1:500, Schemaschnitt 1:100
- Vorprojekt Hausimollstrasse, Werkleitungen, Situation 1:500, Schemaschnitt 1:100
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

2. Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Die Erschliessung des Areals Gäupark in Egerkingen mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) soll verbessert werden. In Abstimmung mit dem Zielzustand des Buskonzepts Olten-Gösigen-Gäu soll eine direkte Verbindungsstrasse zwischen dem Bahnhof und der Hausimollstrasse realisiert werden. Die Bushaltestellen Gäupark und Widenfeld sollen verschoben werden. Die direkte Verbindung soll auch dem Fuss- und Radverkehr dienen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit werden die Strassengeometrien der Bannstrasse und der Hausimollstrasse geringfügig angepasst. Die Unterlagen bestehen aus zwei Erschliessungsplänen, denen gleichzeitig die Wirkung der Baubewilligung zukommen soll (§ 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1), dem Raumplanungsbericht sowie einem Vorprojekt Strassenbau und Werkleitungen inkl. Kostenschätzung.

Im rechtsgültigen Erschliessungsplan der Gemeinde Egerkingen (Situation 1:1'000, Ortsteil Südost, genehmigt mit RRB Nr. 2014/808 vom 29. April 2014) ist an der Stelle der geplanten Strasse eine Fusswegverbindung vorgesehen, welche im östlichen Teil im Abstand von 2 m Baulinien aufweist. Im westlichen Teil gilt gestützt auf § 46 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) ein Baulinienabstand von 5 m.

Der Bahnhof Egerkingen ist im Richtplan als Bahnhofgebiet von kantonaler Bedeutung festgesetzt. Im Kapitel Regionalverkehr (V 3.2) ist als Handlungsanweisung zum Bahnhof Egerkingen Folgendes festgehalten: «Intermodale ÖV-Drehscheibe realisieren und damit die ÖV-Verbindungen im Mittelland verbessern und gut an den Fern- und Regionalverkehr anschliessen.» Der Gäupark ist in der Ausgangslage als Einkaufs- und Dienstleistungszentrum von regionaler Bedeutung aufgeführt. Ziel ist es, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung - auch zu Fuss und mit dem Velo - zu sichern. Die Gemeinde Egerkingen liegt im Perimeter des Agglomerationsprogramms AareLand.

Die Gemeinde Egerkingen befasst sich zusammen mit den Grundeigentümern im Gäupark-Areal mit der Überarbeitung des rechtsgültigen Gestaltungsplans. Für die Entwicklung des südlichen Teils liegt eine Studie von Werk 1, Architekten und Planer AG, vor, welche eine Raumbewertung und mögliche Entwicklungsszenarien aufzeigt.

2.2 Verfahren

Am 26. August 2021 wurde die «ÖV-Erschliessung Areal Gäupark» (Erschliessungsplan Hausmollstrasse mit Baulinien und Strassenklassierung sowie Erschliessungsplan Bannstrasse mit Baulinien und Strassenklassierung) im Anzeiger Thal Gäu Olten publiziert. Innerhalb der Auflagefrist vom 27. August 2021 bis 27. September 2021 erhoben Heinz und Andrea Ackermann, Margrit und Eduard J. Belser sowie die Genossenschaft Migros Aare dagegen Einsprache.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. November 2022 beschlossen, die Einsprachen von Heinz und Andrea Ackermann sowie Margrit und Eduard J. Belser abzuweisen, die Einsprache der Genossenschaft Migros Aare gutzuheissen und die Erschliessungsplanung «ÖV-Erschliessung Areal Gäupark» mit den notwendigen Ergänzungen betreffend Ersatzhecken dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit Entscheid vom 1. Dezember 2022 wurden die Parteien über die Abweisung der Einsprachen von Heinz und Andrea Ackermann sowie Margrit und Eduard J. Belser, die Gutheissung der Einsprache der Genossenschaft Migros Aare und in diesem Zusammenhang über den «vorläufigen» Verzicht auf die Festlegung einer Baulinie auf den Grundstücken GB Egerkingen Nrn. 946 und 1913 im Erschliessungsplan Hausmollstrasse in Kenntnis gesetzt.

Gegen diesen Entscheid erhoben sowohl Heinz und Andrea Ackermann (Beschwerdeführer 1) am 8. Dezember 2022 als auch Margrit und Eduard J. Belser (Beschwerdeführer 2) am 9. Dezember 2022 beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde. Die Beschwerdeführer 1 beantragten die Sistierung der bestehenden Planung, bis die weitere Entwicklung der Grundstücke GB Egerkingen Nrn. 946, 1458 und 1642 geklärt sei. Damit beantragten sie sinngemäss die Aufhebung des Entscheides. Die Beschwerdeführer 2 beantragten die Aufhebung der Verfügung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 1. Dezember 2022 und die Rückweisung der Sache zur Neubewertung, insbesondere unter Mitberücksichtigung der Verhältnismässigkeit; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Am 25. Januar 2023 liess sich der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen (nachfolgend Vorinstanz) vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerden, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Auf die Vorbringen der Parteien wird - soweit rechtlich relevant - in den folgenden Erwägungen Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2.3 Behandlung der Beschwerden

2.3.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 18 Abs. 1 PBG sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Er hat den Gemeinden nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70). Mit Urteil 1C_180/2022 vom 11. August 2023 (E. 3.1.2) hat das Bundesgericht mit Blick auf Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG, wonach das kantonale Recht die volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde zu gewährleisten hat, ausgeführt, dass mit dieser Pflicht nicht ausgeschlossen sei, «dass sich eine Rechtsmittelinstanz eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, wenn der unteren Instanz im Zusammenhang mit der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder bei der Handhabung des Planungsermessens ein Beurteilungsspielraum oder Ermessensbereich zusteht». Gestützt auf Art. 33 RPG verfügt der Regierungsrat mithin über volle Kognition, auferlegt sich aber eine gewisse Zurückhaltung.

2.3.2 Eintreten

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführer 1 sind als Eigentümer des Grundstücks GB Egerkingen Nr. 3355 und die Beschwerdeführer 2 als Eigentümer des Grundstücks GB Egerkingen Nr. 1482 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids. Sie haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Ihre Legitimation im Sinne von § 12 VRG ist gegeben. Auf die frist- und formgerecht erhobenen Beschwerden ist einzutreten (§ 17 PBG i.V.m. § 9 Abs. 2 VRG; § 33 Abs. 1 VRG).

2.3.3 Planungsgegenstand

Die Erschliessungsplanung «ÖV-Erschliessung Areal Gäupark» bezweckt die Verbesserung der Erschliessung des Areals Gäupark mit dem öffentlichen Verkehr. Dafür soll die Bus-Erschliessung ab Areal Gäupark von der Hausimollstrasse eine direkte Verbindung zum Bahnhof erhalten. Busse müssen heute den Umweg über die Bahnhof-, Industrie- und Hausimollstrasse fahren, um auf das Gäupark-Areal zu gelangen. Unter anderem die Grundstücke GB Egerkingen Nrn. 3355 (Grundeigentümer: Beschwerdeführer 1) und 1482 (Grundeigentümer: Beschwerdeführer 2) sind durch die Landbeanspruchung für die Verbindungsstrasse tangiert. Konkret sollen 62 m² auf dem Grundstück GB Egerkingen Nr. 3355 und 60 m² auf dem Grundstück GB Egerkingen Nr. 1482 entlang der jeweiligen Südgrenzen an die Einwohnergemeinde Egerkingen abgetreten werden. Auf den Grundstücken befindet sich zudem eine Hecke mit einer Fläche von 149 m², wovon 119 m² entfernt werden sollen. Die restlichen 30 m² der Heckenfläche sollen auf dem Grundstück GB Egerkingen Nr. 3355 belassen werden. Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück GB Egerkingen Nr. 1482 entlang der verbreiterten Strasse im Umfang von 75 m², wobei eine Fläche von 15 m² bereits im jetzigen Zeitpunkt von der Hecke in Beschlag genommen wird, und auf dem Grundstück GB Nr. 946 im Umfang von 45 m² geplant.

2.3.4 Rügen der Beschwerdeführer 1

Die Beschwerdeführer 1 rügen, dass der Erschliessungsplan Hausimollstrasse nicht mehr den Tatsachen auf den Grundstücken GB Egerkingen Nrn. 946 und 3355 entspreche. Die veränderten Gegebenheiten durch den nächstens bevorstehenden Abbruch der Gebäude auf den Grundstücken GB Egerkingen Nrn. 946 und 1913 würden nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt seien Einschränkungen durch die Dachvorsprünge des Magazinegebäudes GB Egerkingen Nr. 3355 und die Notwendigkeit einer Abzäunung gegenüber der geplanten Erschliessung, was zu weiteren Nutzungseinschränkungen führe. Das Vordach des Magazins sei zum Beispiel gar nicht eingezeichnet. Ebenso könnte nicht mehr mit dem Lieferwagen und Anhänger durchgefahren werden, wenn die Durchfahrtsstrasse bewilligt würde. Die Durchfahrt auf der Ostseite des Magazins wäre nicht mehr gewährleistet. Ebenso würden sie zum Schutze des Privateigentums eine Abzäunung zwischen der Strasse und dem Grundstück benötigen. Des Weiteren könnten die vorgeschriebenen Gebäudeabstände gar nicht mehr eingehalten werden. All dies stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in ihr Privatgrundstück dar. Die Planung sei mit der übergeordneten Erschliessung für den Langsamverkehr zu koordinieren. Die Anliegen des Natur- und Artenschutzes seien ebenfalls angemessen und verhältnismässig zu gewichten.

Dem hält die Vorinstanz entgegen, dass die zu beurteilende Planung über einen längeren Zeitraum unter Mitwirkung aller interessierten Kreise erfolgt sei. Bereits die aktuelle Planung müsse als sorgfältig bezeichnet werden. Die ÖV-Drehscheibe werde zudem voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2023 realisiert. Die in der zu beurteilenden Erschliessungsplanung vorgesehene Begegnungszone soll auf den Zeitpunkt der Neueröffnung des gesamterneuerten Gäuparks Nord realisiert werden. Diese Gesamterneuerung, für welche eine rechtskräftige Baubewilligung vorliege, werde in den Jahren 2024/25 erfolgen. Auf den Zeitpunkt der Neueröffnung soll der ÖV zwischen Bahnhof Egerkingen und Gäupark entsprechend dem vorliegenden kantonalen ÖV-Konzept bereits über die neue Erschliessung geführt werden. Es bestehe folglich gar kein Klärungsbedarf bezüglich der weiteren Entwicklung. Des Weiteren werde das Vordach des Magazins durch die bestehende Begegnungszone überhaupt nicht tangiert. Wenn die Beschwerdeführer ihr aktuell nicht eingezäuntes, mit einer lückenhaften Hecke abgegrenztes Grundstück neu einzäunen wollten, stünde es ihnen offen, ein entsprechendes Baugesuch einzureichen. Zusätzliche Einschränkungen werden eine solche Einzäunung im Vergleich mit der bestehenden Hecke nicht verursachen. In Bezug auf die Gebäudeabstände bringt die Vorinstanz vor, dass beim bestehenden Gebäude die Besitzstandsgarantie gelte. Bezüglich der nach Ansicht der Beschwerdeführer fehlenden Durchfahrtsmöglichkeit und bezüglich der angemessenen Gewichtung der Anliegen des Natur- und Artenschutzes verweist die Vorinstanz auf die angefochtene Verfügung.

Eine (teilweise) Enteignung des Grundstücks GB Egerkingen Nr. 3355 ist ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit im Sinne von Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101). Solche Eingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen im öffentlichen Interesse sein und haben die Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 36 BV und Art. 5 BV). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt im Allgemeinen, dass eine in das Eigentum eingreifende Massnahme geeignet ist, das angestrebte Ergebnis herbeizuführen, und dass dieses nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden kann. Er verbietet alle Einschränkungen, die über das angestrebte Ziel hinausgehen, und erfordert ein vernünftiges Verhältnis zwischen diesem und den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen (BGE 145 II 70 E. 3.5 S. 77).

Die gesetzliche Grundlage bildet für den vorliegend Streitgegenständlichen Grundrechtseingriff § 42 Abs. 1 PBG. Danach haben Grundeigentümer gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen, öffentliche Gewässer oder ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen bestimmte Land an das Gemeinwesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden.

Gemäss Raumplanungsbericht zur ÖV-Erschliessung Areal Gäupark vom 24. Juni 2021 soll die Erschliessung des Areals Gäupark mit dem öffentlichen Verkehr verbessert werden. Hierzu soll die Bus-Erschliessung des Areals Gäupark gemäss Buskonzept Olten-Gösigen-Gäu im Zielzustand eine direkte Verbindung von der Hausimollstrasse zum Bahnhof aufweisen. Im Zielzustand seien die Haltestellen Egerkingen Gäupark, Egerkingen Gäupark Kreisel und Egerkingen Widenfeld am heutigen Standort nicht zweckmässig. Die Haltestellen seien entsprechend zu verschieben bzw. aufzuheben. Die Bushaltestelle Egerkingen Gäupark soll neu beim westseitigen Hauptzugang zum Gäupark Nord angeordnet werden. Als Ersatz für die Haltestelle Egerkingen Widenfeld sei eine neue Haltestelle Egerkingen Bannstrasse projektiert (Raumplanungsbericht vom 24. Juni 2021, S. 5). Die Hausimollstrasse bilde die Hauptverkehrserschliessung zum Areal Gäupark und werde heute mittels Ringschluss im Einbahnverkehr geführt (a.a.O., S. 10). Mit der Änderung der Erschliessungsplanung für die verbesserte ÖV-Erschliessung des Areals Gäupark werde das bestehende Einbahnregime für den motorisierten Individualverkehr (MIV) im Grundsatz nicht verändert. Ab dem Kreisel Hausimoll bis nach dem Einlenker zur Verbindungsstrasse zum Bahnhof werde der MIV künftig einspurig geführt, um die Busspur im Gegenverkehr zu ermöglichen. Zudem werde die bestehende Bushaltestelle entsprechend dem geplanten Buskonzept verschoben (a.a.O., S. 14). Unter dem Titel «Gebiet Hausimollstrasse» wird des Weiteren erklärt, dass die Verschiebung der Bushaltestelle Egerkingen Gäupark und die Aufhebung der Haltestelle Egerkingen Gäupark Kreisel sowie die Realisierung der ÖV- und Langsamverkehrsverbindung zwischen Bahnhof und Gäupark eine Anpassung des Erschliessungsplans mit Baulinien und Strassenklassierung an der bestehenden Sammelstrasse Hausimollstrasse sowie am geplanten Fussweg zwischen Bahnhofstrasse und Hausimollstrasse bedingen würde. Entlang der Hausimollstrasse werde das Verkehrsregime angepasst und die Sammelstrasse entsprechend verbreitert und im südlichen Bereich das Trottoir von der Ostseite auf die Westseite verlegt (Raumplanungsbericht vom 24. Juni 2021, S. 21).

Mit einer neuen Strassenverbindung zwischen Bahnhof und Hausimollstrasse wird für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr eine direkte Erschliessung geschaffen, welche darüber hinaus auch dem Fuss- und Veloverkehr zu Nutzen kommt. Im westlichen Abschnitt der Hausimollstrasse wird die Strasseninfrastruktur mit einer neuen Busspur ergänzt, welche kurze und direkte Fahrten in beide Fahrtrichtungen zulässt. Die neu angeordneten Bushaltestellen kommen unmittelbar vor den Haupteingang des Einkaufszentrums Gäupark zu liegen. Die neue Strassenverbindung erlaubt es, dass weitere Buslinien via Gäupark geführt werden können, ohne einen nachteiligen Umweg in Kauf nehmen zu müssen. Damit werden sowohl der Bahnhof Egerkingen (ÖV-Drehscheibe) als auch der Gäupark aus allen Richtungen direkt, umsteigefrei und ohne lange Fusswege mit dem ÖV erschlossen. Nebstdem, dass die Massnahmen die Verbindung des öffentlichen Verkehrs zwischen Gäupark und Bahnhof verbessern, stellen sie einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der ÖV-Drehscheibe Egerkingen dar (vgl. dazu Schreiben des Amtes für Raumplanung zur kantonalen Vorprüfung vom 23. Juli 2020). Die Erschliessungsplanung «ÖV-Erschliessung Areal Gäupark» liegt folglich im öffentlichen Interesse.

Bezugnehmend auf die Rügen der Beschwerdeführer 1 wird aus dem Erschliessungsplan Hausimollstrasse ersichtlich, dass die Verbindungsstrasse zu Lasten der Grundstücke GB Egerkingen Nrn. 3355, 1482 und 946 entstehen soll. Ab dem Grundstück GB Egerkingen Nr. 3355 soll die Strasse durch das Grundstück GB Nr. 946 und über das abzubrechende Gebäude verlaufen. Die Vorinstanz hat also entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführer 1 diese Tatsache berücksichtigt. Inwiefern das abzubrechende Gebäude auf dem Grundstück GB Egerkingen Nr. 1913 für den Verlauf der Verbindungsstrasse entscheidend sein soll, wird von den Beschwerdeführern nicht dargetan und ist auch sonst nicht nachvollziehbar.

In Bezug auf die Dachvorsprünge des Magazins auf dem Grundstück GB Egerkingen Nr. 3355 ist zu erwähnen, dass diese lediglich für den Gebäudeabstand relevant sind, wenn diese mehr als 1.20 m vorspringen (vgl. §§ 22 Abs. 3 i.V.m. § 21^{ter} Abs. 4 KBV). Es ist auch darauf hinzuweisen, dass entlang von öffentlichen Verkehrsflächen nicht die Grenzabstände, sondern Baulinien i.S.v. § 46 KBV massgebend sind und untergeordnete Bauteile wie Vordächer gemäss § 48 KBV bis 2 m

über die Baulinie (jedoch nicht in den öffentlichen Strassenraum) hineinragen dürfen. Falls mit der neuen Planung das Gebäude der Regelung über den Grenz- oder Gebäudeabstand bzw. über die Baulinien widerspricht, bliebe es - wie es die Vorinstanz bereits ausgeführt hat - aufgrund der Besitzstandsgarantie geschützt. Eine Baubewilligung, von der bereits Gebrauch gemacht worden ist, gilt grundsätzlich als unwiderruflich. Ein Widerruf kommt nur in Betracht, wenn besonders wichtige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (Urteil 1C_740/2013 vom 6. Mai 2015 E. 8.3 mit weiteren Hinweisen). Zudem kann auch eine «Abzäunung» oder m.a.W. Einfriedung nach der Realisierung der Erschliessungsplanung unter Einhaltung der Bauvorschriften (mitunter § 49 ff. KBV) errichtet werden. In Bezug auf die Problematik der Einfahrt auf der Ostseite des Grundstücks ist zu erwähnen, dass diese im Zeitpunkt der Ortsplanungsrevision im Jahr 2014 nur südseitig vorhanden ist (vgl. Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung, Ortsteil Südost, vom 15. April 2014 [genehmigt mit RRB Nr. 2014/808 vom 29. April 2014]). Daran hat sich - soweit ersichtlich - auch nichts geändert, als das Grundstück GB Nr. 3355 vom Grundstück GB Nr. 1482 abparzelliert wurde.

Auch bezüglich der Koordination mit der übergeordneten Erschliessung kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Abklärungen wurden vorgenommen und die Planung wurde abgestimmt. Triftige Gründe, die Gegenteiliges aufzuzeigen vermögen, sind nicht ersichtlich.

In Bezug auf das Vorbringen der angemessenen Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten weder entfernt noch vermindert werden dürfen. Werden aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestattet, ist bei der Entfernung oder Verminderung Ersatz zu schaffen (vgl. § 20 Abs. 3 NHV). Die Hecke weist auf dem Grundstück GB Egerkingen Nr. 3355 eine Fläche von 74 m² auf. Der zu entfernende Teil der Hecke von 44 m² wird im Umfang von 45 m² in unmittelbarer Nähe auf dem Grundstück GB Egerkingen Nr. 946 aus 80 gemischten Gehölzpflanzen gepflanzt (vgl. E. II Einsprache Nr. 1/b des angefochtenen Entscheids). Damit wird genügend Ersatz geschaffen.

Der Erschliessungsplan Hausimollstrasse und die damit einhergehenden Massnahmen sind geeignet, die Erschliessung des Areals Gäupark mit dem öffentlichen Verkehr zu verbessern. Es sind keine anderen Massnahmen ersichtlich, die unter Berücksichtigung der privaten Interessen milder sind. Die Massnahme ist folglich auch erforderlich. In Bezug auf die Zumutbarkeit der Massnahmen ist die Eigentumsbeschränkung als vertretbar zu erachten. Im Vergleich zur Gesamtfläche des Grundstücks von 1'300 m² ist der abzutretende Teil von 64 m² nicht übermässig. Zudem befindet sich die zu ersetzende Hecke nicht mehr auf demselben Grundstück.

Angesichts dieser Tatsachen ist nicht ersichtlich, inwiefern die geplante Erschliessung unverhältnismässig sein soll. Dem öffentlichen Interesse an einer direkten Verbindung für den öffentlichen Verkehr vom Gäupark-Areal zum Bahnhof ist höheres Gewicht beizumessen.

Die Beschwerdeführer 1 sind darauf hinzuweisen, dass mit Rechtskraft dieses Beschlusses ein tauglicher Enteignungstitel vorliegen wird. Die Abtretung erfolgt im Sinne von § 42 Abs. 1 PBG gegen volle Entschädigung der Grundeigentümer. Können sich die Parteien über die Entschädigung nicht einigen, ist sie im Schätzungsverfahren für Enteignungen zu ermitteln (§ 43 Abs. 1 PBG).

Die Rügen der Beschwerdeführer 1 sind unbegründet. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

2.3.5 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden vorliegend in Anwendung von § 18 Abs. 1 lit. b Gebührentarif des Kantons Solothurn (GT; BGS 615.11) auf Fr. 1'800.00 festgesetzt. Gemäss §§ 37 Abs. 2 i.V.m. 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Nach dem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführer 1 vollumfänglich, weshalb sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen haben. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'800.00 verrechnet.

2.3.6 Rügen der Beschwerdeführer 2

Die Beschwerdeführer 2 bringen vor, dass die Einwohnergemeinde Egerkingen die bestehende, funktionierende ÖV-Erschliessung des Areals durch eine direktere Erschliessung ersetzen würde. Dabei würden Bezüge zur übergeordneten Erschliessung, zu der zeitnah bevorstehenden Veränderungen auf dem Areal «Gäupark», die Anforderungen einer aktualisierten Umweltverträglichkeitsprüfung und eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen unberücksichtigt bleiben.

Die Beschwerdeführer 2 erachten die Planung der Vorinstanz, insbesondere die Expropriation eines Teils ihres Grundstückes in der Gegenüberstellung der Eigentumsfreiheit, kombiniert mit der schutzwürdigen Hecke gegenüber dem Anliegen eines schnelleren Busbetriebes als unverhältnismässig. Sie begründen dies damit, dass es zum vorgesehenen Eingriff Alternativen gäbe. Die SBB plane, ihr Angebot am Bahnhof Egerkingen bis ins Jahr 2035 auszubauen. Es bestehe kein zeitlicher Druck, die bisherige Buslinie kurzfristig zu ändern. Des Weiteren würde der geplante Eingriff die unwiederbringliche Zerstörung einer über mehr als 50 Jahren natürlich gewachsenen Hainbuchen-Hochstammhecke bedeuten, welche Lebensraum, Nistplätze und Schutz für eine Vielzahl von Tieren bietet und das Mikroklima des ganzen Quartiers wohltuend beeinflusst. Die Hecke habe zudem für die Eigentümer einen hohen, nicht zu ersetzenden emotionalen und ideellen Wert. Zudem gäben die zeitnah bevorstehenden Veränderungen durch den Abbruch der bestehenden Bebauung auf den Parzellen GB Egerkingen Nrn. 946 und 1913 Spielraum für weitsichtigere, nachhaltigere Lösungen. Einbezogen werden müssten auch allfällige Veränderungen auf der Parzelle GB Egerkingen Nr. 1458, deren Erwerb allenfalls für eine bessere Lösung möglich und prüfenswert wäre. Einbezogen werden müssten auch ernsthaft die Möglichkeit einer einspurigen Führung der Busstrasse auf eine kurze Strecke südlich des ehemaligen Landi-Gebäudes und der Einsatz einer Lichtsignalanlage.

Eine (teilweise) Enteignung des Grundstücks GB Egerkingen Nr. 1482 und die Ersatzpflanzungen der Hecken auf dasselbige sind Eingriffe in die Eigentumsfreiheit im Sinne von Art. 26 BV. Wie bereits erläutert, bedürfen solche Eingriffe einer gesetzlichen Grundlage, müssen im öffentlichen Interesse sein und haben die Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 36 BV und Art. 5 BV).

Die gesetzliche Grundlage bildet für den vorliegend streitgegenständlichen Grundrechtseingriff § 42 Abs. 1 PBG. Danach haben Grundeigentümer gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen, öffentliche Gewässer oder ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen bestimmte Land an das Gemeinwesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden.

Gemäss Raumplanungsbericht zur ÖV-Erschliessung Areal Gäupark vom 24. Juni 2021 soll die Erschliessung des Areals Gäupark mit dem öffentlichen Verkehr verbessert werden. Hierzu soll die Bus-Erschliessung des Areals Gäupark gemäss Buskonzept Olten-Gösigen-Gäu im Zielzustand eine direkte Verbindung von der Hausimollstrasse zum Bahnhof aufweisen. Im Zielzustand seien die Haltestellen Egerkingen Gäupark, Egerkingen Gäupark Kreisel und Egerkingen Widenfeld am heutigen Standort nicht zweckmässig. Die Haltestellen seien entsprechend zu verschieben bzw. aufzuheben. Die Bushaltestelle Egerkingen Gäupark soll neu beim westseitigen Hauptzugang

zum Gäupark Nord angeordnet werden. Als Ersatz für die Haltestelle Egerkingen Widenfeld sei eine neue Haltestelle Egerkingen Bannstrasse projektiert (Raumplanungsbericht vom 24. Juni 2021, S. 5). Die Hausimollstrasse bilde die Hauptverkehrserschliessung zum Areal Gäupark und werde heute mittels Ringschluss im Einbahnverkehr geführt (a.a.O., S. 10). Mit der Änderung der Erschliessungsplanung für die verbesserte ÖV-Erschliessung des Areals Gäupark werde das bestehende Einbahnregime für den motorisierten Individualverkehr (MIV) im Grundsatz nicht verändert. Ab dem Kreisel Hausimoll bis nach dem Einlenker zur Verbindungsstrasse zum Bahnhof werde der MIV künftig einspurig geführt, um die Busspur im Gegenverkehr zu ermöglichen. Zudem werde die bestehende Bushaltestelle entsprechend dem geplanten Buskonzept verschoben (a.a.O., S. 14). Unter dem Titel «Gebiet Hausimollstrasse» wird des Weiteren erklärt, dass die Verschiebung der Bushaltestelle Egerkingen Gäupark und die Aufhebung der Haltestelle Egerkingen Gäupark Kreisel sowie die Realisierung der ÖV- und Langsamverkehrsverbindung zwischen Bahnhof und Gäupark eine Anpassung des Erschliessungsplans mit Baulinien und Strassenklassierung an der bestehenden Sammelstrasse Hausimollstrasse sowie am geplanten Fussweg zwischen Bahnhofstrasse und Hausimollstrasse bedingen würden. Entlang der Hausimollstrasse werden das Verkehrsregime angepasst und die Sammelstrasse entsprechend verbreitert und im südlichen Bereich das Trottoir von der Ostseite auf die Westseite verlegt (Raumplanungsbericht vom 24. Juni 2021, S. 21).

Mit einer neuen Strassenverbindung zwischen Bahnhof und Hausimollstrasse wird für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr eine direkte Erschliessung geschaffen, welche darüber hinaus auch dem Fuss- und Veloverkehr zu Nutzen kommt. Im westlichen Abschnitt der Hausimollstrasse wird die Strasseninfrastruktur mit einer neuen Busspur ergänzt, welche kurze und direkte Fahrten in beide Fahrtrichtungen zulässt. Die neu angeordneten Bushaltestellen kommen unmittelbar vor den Haupteingang des Einkaufszentrums Gäupark zu liegen. Die neue Strassenverbindung erlaubt es, dass weitere Buslinien via Gäupark geführt werden können, ohne einen nachteiligen Umweg in Kauf nehmen zu müssen. Damit werden sowohl der Bahnhof Egerkingen (ÖV-Drehscheibe) als auch der Gäupark aus allen Richtungen direkt, umsteigefrei und ohne lange Fusswege mit dem ÖV erschlossen. Nebstdem, dass die Massnahmen die Verbindung des öffentlichen Verkehrs zwischen Gäupark und Bahnhof verbessern, stellen sie einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der ÖV-Drehscheibe Egerkingen dar (vgl. dazu Schreiben des Amtes für Raumplanung zur kantonalen Vorprüfung vom 23. Juli 2020). Der Erschliessungsplan Hausimollstrasse liegt folglich im öffentlichen Interesse.

Dem angefochtenen Entscheid ist zu entnehmen, dass Fragen zur aktualisierten Umweltverträglichkeitsprüfung (nachfolgend UVP) und der Parkplatzbewirtschaftung im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren für die Neubauten zu prüfen seien. In dem [genannten] Verfahren würden den Einsprechern eigene Rechtsbehelfe zustehen (E. III Einsprache Nr. 2/a des angefochtenen Entscheids). Der Vorinstanz ist in diesem Punkt vollumfänglich zuzustimmen. Die UVP und die Parkplatzbewirtschaftung bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

In Bezug auf die alternativen Erschliessungsmöglichkeiten ist wiederum darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit eine gewisse Zurückhaltung übt. Er hat den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Im vorliegenden Fall ist daher nicht zu beanstanden, die Verbesserung der Erschliessung des Areals Gäupark mit dem öffentlichen Verkehr voranzutreiben. Die Vorinstanz war nicht verpflichtet, die Planung der SBB abzuwarten, die nach Angaben der Beschwerdeführer 2 erst im Jahr 2035 vollendet werden soll. Auch ist keine offensichtliche Unzweckmässigkeit der Planung auszumachen. Weshalb allfällige Veränderungen auf der Parzelle GB Egerkingen Nr. 1458 in der hier zu beurteilenden Erschliessungsplanung zu berücksichtigen sind, ist nicht ersichtlich. Die Abtretung eines Teilstücks von dieser Parzelle hat die gleiche Auswirkung, nämlich eine Eigentumsbeschränkung. Der einzige Unterschied liegt darin, dass die Beschwerdeführer 2 nicht tangiert sind. Zudem wurde die alternative Linienführung für die Busspur über dieses Grundstück geprüft und verworfen (vgl. Raumpla-

nungsbericht vom 24. Juni 2021, S. 32 f.). Im Übrigen werden von der Vorinstanz die Veränderungen auf den Grundstücken GB Egerkingen Nrn. 946 und 1913 in der vorliegenden Erschliessungsplanung miteinbezogen. Ohne den Abbruch des Gebäudes auf dem Grundstück GB Egerkingen Nr. 946 wäre die geplante Verbindungsstrasse nicht realisierbar.

Die Hecke mit einer Fläche von 75 m² auf dem Grundstück GB Egerkingen Nr. 1482 liegt grösstenteils auf der an die Einwohnergemeinde Egerkingen abzutretenden Fläche von 60 m². Die Hecke soll in ihrer Gänze entfernt und auf dem gleichen Grundstück neu gepflanzt werden, wobei die bestehende Heckenfläche von 15 m² wiederum in Anspruch genommen werden soll. Das heisst also, dass sich die nutzbare Fläche des Grundstücks um 120 m² (abzutretende Fläche von 60 m² und Neubepflanzung der Hecke von 60 m²) schmälert, nämlich von 2'672 m² auf 2'552 m². Es ist zwar den Beschwerdeführern 2 zuzustimmen, dass die Hecke einen Lebensraum für eine gewisse Anzahl Tiere darstellt. Der Ersatz der Hecke als neuer Lebensraum trägt dem jedoch Rechnung, auch wenn sich die Tiere erst nach einer gewissen Zeit im neuen Lebensraum ansiedeln und sich an die neue Situation gewöhnen werden. Diese Übergangsphase ist jedoch hinzunehmen. Zudem ist auf das Schreiben «Vorschlag für Ersatzpflanzungen» des Ingenieurbüros BSB + Partner vom 30. November 2021 aufmerksam zu machen, wonach die bestehende Hecke eine sehr geringe Arten- und Strukturvielfalt habe. Es gebe nur einseitig einen bescheidenen Saum und nur die Baumschicht sei ausgebildet, während die Strauchschicht fehle. Es ist also durchaus vorstellbar, dass die getroffenen Massnahmen, also der Heckenersatz mit 80 gemischten Gehölzpflanzen, im Vergleich zur aktuellen Situation eine ökologische Aufwertung mit sich bringt. Des Weiteren ist in Anbetracht der Dimensionen des Grundstücks der Eingriff in die Eigentumsfreiheit als marginal zu erachten. Jedenfalls bringen die Beschwerdeführer 2 keine Gründe vor, die Gegenteiliges aufzeigen.

Der Erschliessungsplan Hausimollstrasse und die damit einhergehenden Massnahmen sind geeignet, die Erschliessung des Areals Gäupark mit dem öffentlichen Verkehr zu verbessern. Es sind keine anderen Massnahmen ersichtlich, die unter Berücksichtigung der privaten Interessen milder sind. Die Massnahme ist folglich auch erforderlich. Aufgrund der Dimension des Grundstücks GB Egerkingen Nr. 1482 von derzeit 2'672 m² ist eine Abtretung von 60 m² und eine Zurverfügungstellung von weiteren 60 m² für die Ersatzhecke auf dem gleichen Grundstück und die damit einhergehenden Eigentumsbeschränkungen für die Beschwerdeführer als zumutbar zu erachten. Die im Zusammenhang mit der Erschliessungsplanung getroffenen Massnahmen sind in der Gegenüberstellung der privaten mit den öffentlichen Interessen folglich verhältnismässig.

Die Beschwerdeführer 2 sind darauf hinzuweisen, dass mit Rechtskraft dieses Beschlusses ein tauglicher Enteignungstitel vorliegen wird. Die Abtretung erfolgt im Sinne von § 42 Abs. 1 PBG gegen volle Entschädigung der Grundeigentümer. Können sich die Parteien über die Entschädigung nicht einigen, ist sie im Schätzungsverfahren für Enteignungen zu ermitteln (§ 43 Abs. 1 PBG).

Die Beschwerde ist nach vorstehend Gesagtem abzuweisen.

2.3.7 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden vorliegend in Anwendung von § 18 Abs. 1 lit. b Gebührentarif des Kantons Solothurn (GT; BGS 615.11) auf Fr. 1'800.00 festgesetzt. Gemäss §§ 37 Abs. 2 i.V.m. 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Nach dem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführer 2 vollumfänglich, weshalb sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen haben. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'800.00 verrechnet.

2.4 Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung von Amtes wegen

Die Erschliessungsplanung «ÖV-Erschliessung Areal Gäupark» erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Einwohnergemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im WebGIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters, gestützt auf die vom Planverfasser einzureichenden Geodaten, gewährleisten.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Beschwerde von Heinz und Andrea Ackermann vom 8. Dezember 2022 wird abgewiesen.
- 3.2 Heinz und Andrea Ackermann haben die Verfahrenskosten von Fr. 1'800.00 zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr.1'800.00 verrechnet.
- 3.3 Die Beschwerde von Margrit und Eduard J. Belser vom 9. Dezember 2022 wird abgewiesen.
- 3.4 Margrit und Eduard J. Belser haben die Verfahrenskosten von Fr. 1'800.00 zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr.1'800.00 verrechnet.
- 3.5 Die Erschliessungsplanung «ÖV-Erschliessung Areal Gäupark» der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.
- 3.6 Der Erschliessungsplanung kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.7 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat dem Amt für Raumplanung spätestens 10 Tage nach Rechtskraft der Planung die aktualisierten digitalen Nutzungsplandaten zur Kontrolle und Integration ins Geoportal des Kantons zuzustellen.
- 3.9 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 der kantonalen Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

- 3.10 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 2'530.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Heinz und Andrea Ackermann, Bahnhofstrasse 68, 4622 Egerkingen

Kostenvorschuss:	Fr. 1'800.00	(Fr. 1'800.00 von 1015004 / 054 auf 4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 1'800.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

Kostenrechnung

Margrit und Eduard J. Belser, Bahnhofstrasse 75, 4622 Egerkingen

Kostenvorschuss:	Fr. 1'800.00	(Fr. 1'800.00 von 1015004 / 054 auf 4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 1'800.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 2'530.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (vs, bi)
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2022/153)
 Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
 Amt für Raumplanung (VJ) (Dossier-Nr. 82'669, mit Akten und 1 gen. Dossier; später) (2)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru/LL)
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen, zum Umbuchen
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen, mit Rechnung
 (Einschreiben)
 Einwohnergemeinde Egerkingen, Abteilung Bau, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen, mit
 3 gen. Plansätzen (später)
 Einwohnergemeinde Egerkingen, Baukommission, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen
 Einwohnergemeinde Egerkingen, Planungskommission, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen
 Heinz und Andrea Ackermann, Bahnhofstrasse 68, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**
 Margrit und Eduard J. Belser, Bahnhofstrasse 75, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**
 Gemeinderat Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**
 KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Egerkingen: Genehmigung Erschliessungsplanung «ÖV-Erschliessung Areal Gäupark»)